

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

39. Jahrgang	Ausgegeben in Winsen (Luhe)	am 01.04.2010	Nr. 13
Bekanntmachung vom	Inhalt		Seite
18.03.2010	<u>Landkreis Harburg</u> Jägerprüfung 2010		221
29.03.2010	<u>Gemeinde Gödenstorf</u> Haushaltssatzung 2010 und 2011		223
25.03.2010	<u>Gemeinde Kakenstorf</u> Haushaltssatzung 2010		226
23.03.2010	<u>Gemeinde Königsmoor</u> 1. Änderung und Erweiterung der Abrundungssatzung „Mittelweg-Süd“		229
18.03.2010	<u>Samtgemeinde Salzhausen</u> Kindertagesstättengebührensatzung, 2. Änderung		230
18.03.2010	Kindertagesstättenbenutzungssatzung, 2. Änderung		234
29.03.2010	<u>Gemeinde Salzhausen</u> Haushaltssatzung 2010 und 2011		236
01.04.2010	<u>Stadt Winsen (Luhe)</u> Bebauungsplan Bahlburg Nr. 3 „Burgstraße am Meyersberg“ mit örtlicher Bauvorschrift		239

Bekanntmachung

(§ 3 Absatz 1 der Verordnung über die Jäger- und Falknerprüfung
vom 30. August 2005 - Nds. GVBl. Seite 281)

Jägerprüfung 2010

Die Jägerprüfung 2010 im Landkreis Harburg
findet statt vom

19. bis 25. Mai 2010.

Für die Durchführung der Jägerprüfung
ist eine Prüfungskommission unter dem Vorsitz von
Kreisjägermeister Norbert Leben gebildet worden.

Prüfungskommission und Prüfungsausschuss setzen
sich aus folgenden Personen zusammen:

- **Brackelmann, Hans, Salzhausen**
- **Bredthauer, Kurt, Undeloh**
- **Carstens, Matthias, Winsen (Luhe)**
- **Dr. Ernst, Joachim, Hanstedt**
- **Harms, Peter, Rosengarten - Iddensen**
- **Dr. Heins, Helmuth, Buchholz – Sprötze**
- **Hoefer, Eckhard, Hollenstedt**
- **Isermann, Wilhelm, Toppenstedt**
- **Jagau, Horst Günter, Garlstorf**
- **Leben, Norbert, Schätzendorf (Kreisjägermeister)**
- **Otten, Gerd, Rosengarten - Sottorf**
- **Otten, Volker, Garstedt**
- **Poppinga, Dirk, Salzhausen**
- **Rautenberg, Wilhelm, Winsen (Luhe) – Borstel**
- **Scheele, Maik, Winsen (Luhe) - Sangenstedt**
- **Dr. Siebert, Heita, Otter**
- **Weinmann, Cord, Wenzendorf**
- **Zimmermann, Mathias, Lübberstedt**

Folgender **Terminplan** wird festgelegt:

Jagdliches Schießen	19.05.2010	7.00 Uhr	Garlstorf Schießstand Kreisjägerschaft
Schriftliche Prüfung	19.05.2010	13.30 Uhr	Garlstorf Schießstand Kreisjägerschaft
praktisch/mündliche Prüfung	25.05.2010	7.00 Uhr	Garlstorf Schießstand Kreisjägerschaft

Anträge auf Teilnahme und Zulassung zur Jägerprüfung müssen spätestens bis zum **30. April 2010** beim Landkreis Harburg, Abteilung 32 (Untere Jagdbehörde), Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe), eingegangen sein.

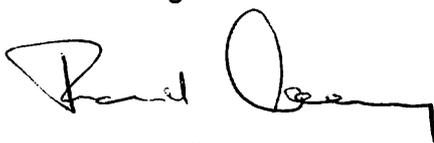
Weitere Auskünfte erteilen:

- der Vorsitzende der Prüfungskommission,
Kreisjägermeister Norbert Leben,
21272 Egestorf, Im Schätzdorfe 26 (Tel. 04175 - 80290),
- der Landkreis Harburg, 21423 Winsen (Luhe), Schloßplatz 6,
Abteilung 32 (Ordnung und Zivilschutz / Untere Jagdbehörde),
Telefon: 04171/ 693-450 (Ronald Oelkers),
04171/ 693-452 (Hans-Jürgen Tinkl) oder
04171/ 693-455 (Susanne Cordes) .

Am 13. Juli 2010 findet eine Wiederholungsprüfung statt.

Winsen (Luhe), den 18. März 2010

LANDKREIS HARBURG
Der Landrat
Im Auftrag



Ronald Oelkers

Haushaltssatzung

der Gemeinde Gödenstorf für die Haushaltsjahre 2010 und 2011

Auf Grund der §§ 40 und 87 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 474), hat der Rat der Gemeinde Gödenstorf in seiner Sitzung am 20.01.2010 folgende doppische Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 beschlossen.

§ 1	2010	2011
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr		
1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	528.000 €	528.000 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	540.800 €	518.900 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	- €	
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	- €	
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen auf	588.000 €	528.000 €
2.2 der Auszahlungen auf	786.000 €	506.500 €
festgesetzt.		
Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen		
2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	528.000 €	528.000 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	489.800 €	466.300 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	60.000 €	0 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	296.200 €	40.200 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €	0 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €	0 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem in den Haushaltsjahre 2010 und 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80.000,- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)

1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B)

2. Gewerbesteuer

nach dem Gewerbeertrag

Haushaltsjahr 2010 und 2011 v.H.
325
325
325

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 89 (1) NGO zuzustimmen, gelten als unerheblich,
- überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 20% des Haushaltssolls, höchstens jedoch 1.000,-- €,
- außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 1.000,-- €.

Gödenstorf, den 20.01.2010



(Schröder)
Bürgermeister



Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Gödenstorf

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 06.04.2010 bis 27.04.2010

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

dienstags
freitags

19:00 Uhr – 20:00 Uhr
13:30 Uhr – 15:00 Uhr

Gödenstorf, den 29.03.2010

Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Kakenstorf für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Kakenstorf in der Sitzung am 25. Februar 2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im Ergebnishaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.168.200 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.168.200 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2. im Finanzhaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen auf	1.111.100 Euro
2.2 der Auszahlungen auf	1.436.100 Euro
festgesetzt;	
von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen	
2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.111.100 Euro
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.105.100 Euro
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	0 Euro
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	331.000 Euro
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

§ 5

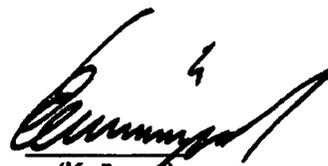
Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 330 v.H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Auszahlungen und Aufwendungen bis zu einem Betrag von 500 Euro im Haushaltsjahr 2010 sind unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO.

Kakenstorf, den 25. Februar 2010



**(Knüppel)
Bürgermeister**



Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Kakenstorf

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 07.04.2010 bis 15.04.2010

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

montags, mittwochs und freitags	19:00 Uhr – 20:00 Uhr
donnerstags	20:00 Uhr – 21:00 Uhr
und samstags	10:00 Uhr – 11:00 Uhr

Kakenstorf, den 29.03.2010

Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

**1. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG DER ABRUNDUNGSSATZUNG "MITTELWEG-SÜD"
- Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses -**

Der Gemeinderat hat am 17. 03. 2010 die 1. Änderung und Erweiterung der Abrundungssatzung "Mittelweg-Süd" und die Begründung beschlossen. Mit dieser Satzung wird die Betriebsfläche der Spedition auf dem Flurstück 37/27 um ca. 1.000 qm vergrößert und die Ausgleichsmaßnahme hierfür geregelt. Das Änderungsgebiet befindet sich auf dem Flurstück 37/27, Flur 1, und ist aus dem folgenden Übersichtsplan zu ersehen:



Übersichtsplan M = ca. 1 : 5.000 mit Darstellung des Geltungsbereichs der Änderung (rot) und des Geltungsbereichs der Abrundungssatzung "Mittelweg-Süd" (blau)
Hintergrundkarte: Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- u. Katasterverwaltung, bereitgest. durch ÖbVerm.-Ing. Mittelstädt & Schröder, 14. 10. 2009

Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg tritt die Satzung in Kraft. Jedermann kann die Satzung und die Begründung während der Öffnungszeiten (Fr. 16.00 - 18.00 Uhr) im Gemeindebüro, Baurat-Wiese-Str. 68, 21255 Königsmoor, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Königsmoor geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt ist zur Begründung darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Diese Vorschriften regeln die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für möglicherweise eingetretene Vermögensnachteile gem. §§ 39 bis 42 BauGB sowie das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche.


(Dahl)

**2. Änderungssatzung
der Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen in der Samtgemeinde Salzhausen
(Kindertagesstättengebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 8, 72 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), hat der Rat der Samtgemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am 18.03.2010 folgende 2. Änderungssatzung zur Kindertagesstättengebührensatzung vom 22.12.2008 beschlossen:

§ 1

§ 4 (Nutzungsgebühren) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Benutzungsgebühren für den Besuch der Kindertagesstätten (§ 1 Abs. 1) richten sich entsprechend § 20 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder und werden gestaffelt erhoben.
- (2) Für die Betreuung der Kinder werden folgende monatliche Benutzungsgebühren erhoben:

vormittags,	4-Stundenbetreuung	165,- €
nachmittags,	4-Stundenbetreuung	160,- €
vormittags,	5-Stundenbetreuung	195,- €
ganztags,	6-Stundenbetreuung	225,- €
ganztags,	7-Stundenbetreuung	243,- €
ganztags,	8-Stundenbetreuung	260,- €
ganztags,	9-Stundenbetreuung	278,- €
Krippe,	7-Stundenbetreuung	309,- €
Krippe,	8-Stundenbetreuung	351,- €
Krippe,	9-Stundenbetreuung	393,- €
Krippe,	10- Stundenbetreuung	440,- €

- (3) Auf Antrag des Gebührenschuldners erfolgt eine Ermäßigung der monatlichen Gebühren nach folgender Staffelung:

Kindergarten

Stufe	Alleinerz.1 Kind	Ehepaar/1 Kind oder Alleinerz./2 Kinder	Ehepaar/2 Kinder oder Alleinerz./3 Kinder	Ehepaar/3 Kinder oder Alleinerz./4 Kinder	Ehepaar/4 Kinder oder Alleinerz./5 Kinder	4-Stunden Vormittags	4-Stunden Nachmittags	5-stündige Betreuungszeit	6-stündige Betreuungszeit	7-stündige Betreuungszeit	8-stündige Betreuungszeit	9- stündige Betreuungszeit
1. Stufe bis	2.000,00 €	2.200,00 €	2.400,00 €	2.600,00 €	2.800,00 €	75,00 €	70,00 €	90,00 €	105,00 €	123,00 €	140,00 €	158,00 €
2. Stufe bis	2.525,00 €	2.725,00 €	2.925,00 €	3.125,00 €	3.325,00 €	90,00 €	85,00 €	107,50 €	125,00 €	143,00 €	160,00 €	178,00 €
3. Stufe bis	3.050,00 €	3.250,00 €	3.450,00 €	3.650,00 €	3.850,00 €	105,00 €	100,00 €	125,00 €	145,00 €	163,00 €	180,00 €	198,00 €
4. Stufe bis	3.575,00 €	3.775,00 €	3.975,00 €	4.175,00 €	4.375,00 €	120,00 €	115,00 €	142,50 €	165,00 €	183,00 €	200,00 €	218,00 €
5. Stufe bis	4.100,00 €	4.300,00 €	4.500,00 €	4.700,00 €	4.900,00 €	135,00 €	130,00 €	160,00 €	185,00 €	203,00 €	220,00 €	238,00 €
6. Stufe bis	4.300,00 €	4.825,00 €	5.025,00 €	5.225,00 €	5.425,00 €	150,00 €	145,00 €	177,50 €	205,00 €	223,00 €	240,00 €	258,00 €
7. Stufe über	4.300,00 €	4.825,00 €	5.025,00 €	5.225,00 €	5.425,00 €	165,00 €	160,00 €	195,00 €	225,00 €	243,00 €	260,00 €	278,00 €

Krippe

Stufe	Alleinerz.1 Kind	Ehepaar/1 Kind oder Alleinerz./2 Kinder	Ehepaar/2 Kinder oder Alleinerz./3 Kinder	Ehepaar/3 Kinder oder Alleinerz./4 Kinder	Ehepaar/4 Kinder oder Alleinerz./5 Kinder	Krippe 7-stündige Betreuungszeit	Krippe 8-stündige Betreuungszeit	Krippe 9-stündige Betreuungszeit	Krippe 10-stündige Betreuungszeit
1. Stufe bis	2.000,00 €	2.200,00 €	2.400,00 €	2.600,00 €	2.800,00 €	165,00 €	189,00 €	213,00 €	236,00 €
2. Stufe bis	2.525,00 €	2.725,00 €	2.925,00 €	3.125,00 €	3.325,00 €	189,00 €	216,00 €	243,00 €	270,00 €
3. Stufe bis	3.050,00 €	3.250,00 €	3.450,00 €	3.650,00 €	3.850,00 €	213,00 €	243,00 €	273,00 €	304,00 €
4. Stufe bis	3.575,00 €	3.775,00 €	3.975,00 €	4.175,00 €	4.375,00 €	237,00 €	270,00 €	303,00 €	338,00 €
5. Stufe bis	4.100,00 €	4.300,00 €	4.500,00 €	4.700,00 €	4.900,00 €	261,00 €	297,00 €	333,00 €	372,00 €
6. Stufe bis	4.300,00 €	4.825,00 €	5.025,00 €	5.225,00 €	5.425,00 €	285,00 €	324,00 €	363,00 €	406,00 €
7.Stufe über	4.300,00 €	4.825,00 €	5.025,00 €	5.225,00 €	5.425,00 €	309,00 €	351,00 €	393,00 €	440,00 €

- (4) In der vorstehenden Staffelung werden nur die Kinder berücksichtigt, für die Kindergeld bezogen wird.
- (5) Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Einrichtung, ermäßigen sich die zu zahlenden Gebühren für das 2. Kind um 30 % und für das 3. Kind um 60 %.

§ 2

§ 5 (Sonstige Gebühren), Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Bei entsprechendem Bedarf werden Sonderöffnungszeiten von 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr, von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr in den Vormittags-, von 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr und von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr in den Ganztagsgruppen und von 7.00 Uhr bis 08.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr in den Krippengruppen angeboten. Für diese Sonderöffnungszeiten werden Gebühren entsprechend der Gebührenstaffel des § 4 erhoben. Werden die Sonderöffnungszeiten nicht für volle Stunden in Anspruch genommen, wird die Gebühr anteilig errechnet. Werden die Sonderöffnungszeiten nur gelegentlich in Anspruch genommen, beträgt die Gebühr 1,50 € pro angefangene halbe Stunde. In den Krippengruppen können die Sonderöffnungszeiten nicht gelegentlich in Anspruch genommen werden.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.04.2010 in Kraft.

Salzhausen, den 18.03.2010

In Vertretung



(Emcke)

allgemeiner Verwaltungsvertreter Samtgemeindebürgermeister



**2. Änderungssatzung
der Benutzungssatzung für Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Salzhausen
(Kindertagesstättenbenutzungssatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) hat der Rat der Samtgemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am 18.03.2010 folgende 2. Änderungssatzung zur Kindertagesstättenbenutzungssatzung vom 22.12.2008 beschlossen:

§ 1

§ 7 (Öffnungszeiten), Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Kindertagesstätten sind außer sonnabends, sonntags und an gesetzlichen Feiertagen täglich geöffnet.

Es werden folgende Regelöffnungszeiten festgesetzt:

Vormittags:	08.00 Uhr – 12.00 Uhr	alle Kindergärten
Nachmittags	13.30 Uhr – 17.30 Uhr	nur Fuhrenkamp und bei Bedarf
5 Std. Betreuung	08.00 Uhr – 13.00 Uhr	nur Fuhrenkamp und Toppenstedt
Ganztags	08.00 Uhr – 16.00 Uhr	nur Kunterbunt und Wulfsen
Integrationsgruppe	08.00 Uhr – 13.00 Uhr	nur Eyendorf
Integrationsgruppe	08.00 Uhr – 14.00 Uhr	nur Toppenstedt
Krippengruppen 7 Std.	08.00 Uhr – 15.00 Uhr	nur Toppenstedt

§ 2

§ 7 (Öffnungszeiten), Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Bei entsprechendem Bedarf können Sonderöffnungszeiten von 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr, von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr in den Vormittags-, von 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr und von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr in den Ganztagsgruppen und von 07.00 Uhr bis 08.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr in der Krippengruppen angeboten werden. Ein Bedarf liegt vor, wenn 8 Anmeldungen für die Sonderöffnungszeiten vorliegen, in den Krippengruppen wenn 4 Anmeldungen vorliegen.

§ 3

§ 4 (Verfahren, Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Für Ganztagsplätze ab 14.00 Uhr und Krippenplätze ist ein entsprechender Bedarf nachzuweisen. Kinder berufstätiger Eltern (wenn nicht alleinerziehend, beide Elternteile) werden bevorzugt aufgenommen. Die Kindertagesstätte kann eine Bescheinigung des Arbeitgebers über den wöchentlichen Umfang der Berufstätigkeit und die täglichen Arbeitszeiten verlangen.

§ 4

Diese Änderungssatzung tritt am 01.04.2010 in Kraft.

Salzhausen, den 18.03.2010

In Vertretung



(Emcke)

allgemeiner Verwaltungsvertreter Samtgemeindebürgermeister



Haushaltssatzung

der Gemeinde Salzhausen für die Haushaltsjahre 2010 und 2011

Auf Grund der §§ 40 und 87 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 474), hat der Rat der Gemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am 14.12.2009 folgende doppische Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 beschlossen:

	§ 1	2010	2011
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr			
1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag			
1.1 der ordentlichen Erträge auf		3.401.000 €	3.255.900 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf		3.401.000 €	3.315.900 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf		- €	- €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf		- €	- €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag			
2.1 der Einzahlungen auf		3.680.100 €	3.373.400 €
2.2 der Auszahlungen auf		3.756.400 €	3.272.800 €
festgesetzt.			
Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen			
2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		3.258.400 €	3.255.900 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		3.262.800 €	3.180.000 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen		421.700 €	117.500 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen		478.600 €	77.800 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit		0 €	0 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit		15.000 €	15.000 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem in den Haushaltsjahren 2010 und 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

	Haushaltsjahre 2010 und 2011 v.H.
1. Grundsteuer	
1.1 für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	425
1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B)	425
2. Gewerbesteuer	
nach dem Gewerbeertrag	350

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 89 (1) NGO zuzustimmen, gelten als unerheblich,
- überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 20% des Haushaltssolls, höchstens jedoch 1.000,- €,
- außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 1.000,- €.

Salzhausen, den 14.12.2009



(Rolle)
Bürgermeisterin



(Putensen)
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Salzhausen

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2010 und 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

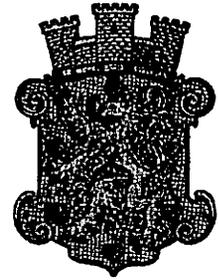
vom 06.04.2010 bis 14.04.2010

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

montags, dienstags, donnerstags und freitags	08:00 Uhr – 12:00 Uhr
mittwochs	15:00 Uhr – 18:30 Uhr

Salzhausen, den 29.03.2010

Gemeindedirektor



Die Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung

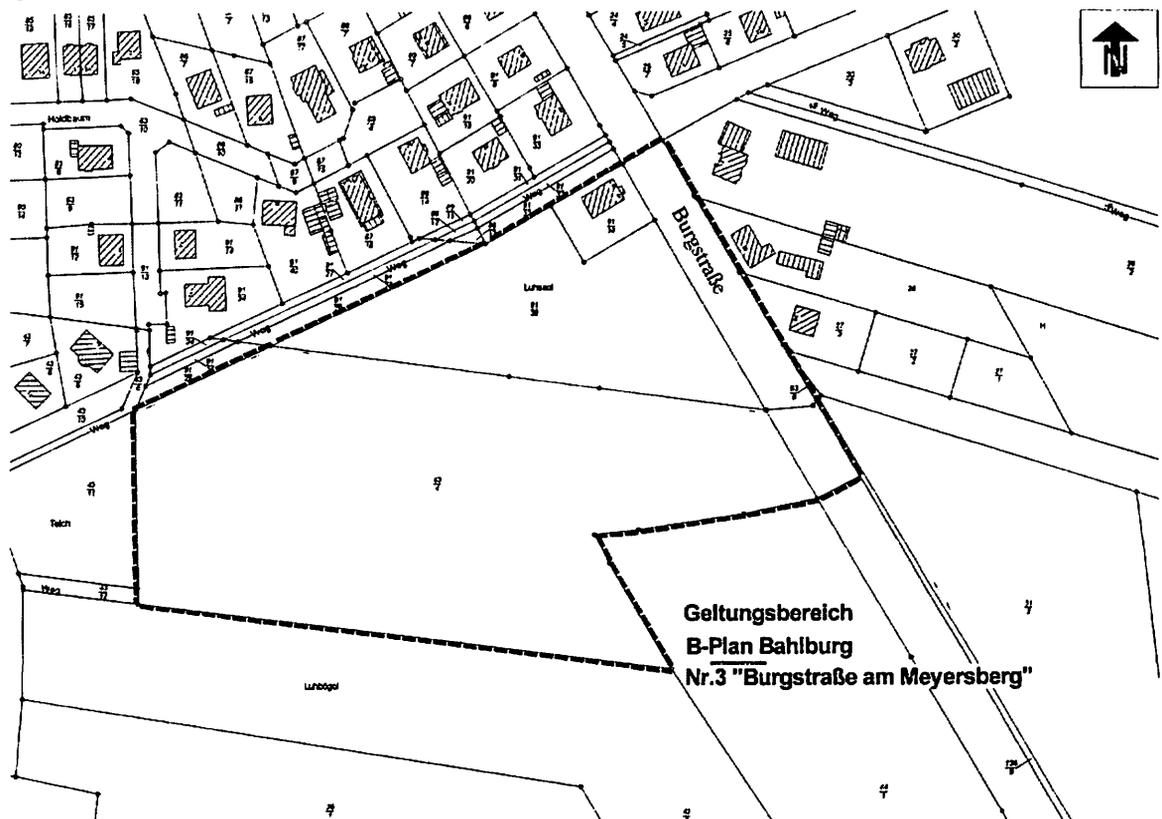
Bebauungsplan Bahlburg Nr. 3 „Burgstraße am Meyersberg“

Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.9.2004 (BGBl. I S.2414) wird bekannt gemacht, dass der Rat der Stadt Winsen (Luhe) in seiner Sitzung am 25.02.2010 den Bebauungsplan Bahlburg Nr. 3 „Burgstraße am Meyersberg“, mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung beschlossen hat.

Der räumliche Geltungsbereich wird in etwa begrenzt

- Im Süden: von den nördlichen Grenzen der Flurstücke 44/1 und 42/2, Flur 8, Gemarkung Bahlburg
- Im Osten: von der Burgstraße
- Im Norden: vom Verbindungsweg zwischen Burgstraße und Höldbaum
- Im Westen: von der östlichen Grenze des Flurstücks 43/11, Flur 8, Gemarkung Bahlburg

die genaue Lage ist aus folgendem Übersichtsplan ersichtlich.



Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften, sowie Mängel in der Abwägung gemäß § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB in den in § 215 Abs. 1 BauGB genannten Fristen unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Winsen (Luhe) unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Winsen (Luhe) beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan und die Begründung können zusammen mit den örtlichen Bauvorschriften, dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung bei der Stadt Winsen (Luhe), Rathaus, Schlossplatz 1, - Stadtbauamt - während der Öffnungszeiten sowie nach Vereinbarung eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Satzung Auskunft erteilt.

Der Bebauungsplan und die örtliche Bauvorschrift treten mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

Winsen (Luhe), den
Die Bürgermeisterin



Bode

